OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653681/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 2. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.10.2025, GZ: NSch 800/2025, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid die Beschwerdeführerin zu einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Bescheidzustellung verpflichtet. Die Beschwerdeführerin wurde weiters aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides ihren Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Beschwerdeführerin am 29.06.2025 um 22.28 Uhr innerhalb der Probezeit auf der B 148 bei Strkm. 5,1 den PKW mit dem Kz.: aaa gelenkt und dabei ein Fahrzeug überholt habe, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet worden seien.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie damals auf der B 148 gefahren sei. Die vor ihr fahrenden Fahrzeuge seien plötzlich langsamer geworden und hätten ein Überholmanöver begonnen. Es seien zwei Autos und ein Polizeiauto am Fahrbahnrand gestanden. Sie habe einen Unfall vermutet. Sie habe sich überzeugt, dass sie das Überholmanöver problemlos durchführen könne, dann geblinkt und mit dem Überholen begonnen.

Die Autos von der Unfallstelle seien ohne Ankündigung plötzlich losgefahren und letztlich immer schneller geworden, wodurch sie ihren Überholvorgang behindert hätten. Aufgrund dieser unerwarteten und unklaren Fahrmanöver sei es für sie nicht mehr möglich gewesen, das begonnene Überholmanöver gefahrlos abzubrechen. Ein abruptes Abbremsen oder Ausweichen hätte eine erhebliche Gefahr für den nachfolgenden und auch den entgegenkommenden Verkehr bedeutet. Ihr Handeln sei daher ausschließlich zur Gefahrenabwehr erfolgt und stelle einen entschuldigenden Notstand dar. Sie ersuchte um Berücksichtigung der besonderen Umstände und Aufhebung des Nachschulungsbescheides.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche

mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1 folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführerin wurde am 14.10.2022 die Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt. Sie lenkte am 29.06.2025 um 22.28 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der B148 in Richtung Altheim. Bei Strkm 5,1 überholte sie ein anderes Fahrzeug, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden. Wegen dieses Vorfalles wurde sie mit rechtskräftiger Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 10.07.2025, GZ: BHRI/925120022884/25 bestraft.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1 Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klasse AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 1 lit. c FSG gelten Übertretungen des § 16 Abs. 1 StVO (Überholen unter gefährlichen Umständen) als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3.

5.2. Der Beschwerdeführerin wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B erstmals im Oktober 2022 erteilt, weshalb zur Vorfallszeit die dreijährige Probezeit noch nicht abgelaufen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht für die Führerscheinbehörde (und auch für das Verwaltungsgericht) bindend fest, dass der Beschwerdeführer jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen er rechtskräftig bestraft wurde (vgl. zB VwGH 11.07.2000, 2000/11/0126 sowie 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden. Eine eigenständige Beurteilung dieses Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Die angeführte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried/I. vom 10.07.2025 ist rechtskräftig, weshalb entsprechend der angeführten Rechtsprechung des Höchstgerichtes für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend feststeht, dass die Beschwerdeführerin die dort angeführte Verwaltungsübertretung gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO 1960 (vorschriftswidriges Überholen, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden), tatsächlich begangen hat. § 4 Abs. 3 FSG sieht für diesen Fall zwingend die Anordnung einer Nachschulung vor und erlaubt keine Berücksichtigung jener konkreten Umstände, welche zu der Verwaltungsübertretung geführt haben.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht eine Nachschulung angeordnet, wobei aufgrund der Art des Verstoßes gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV) eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen war. Auch die Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheines zwecks Eintragung der Probezeit ergibt sich aus § 4 Abs. 3 FSG. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl